

urteilung nach dem HSchG gegeben sind; aber auch wenn diese Voraussetzungen bei allen Angeklagten vorliegen, muß geprüft werden, ob alle wegen gewerbsmäßigen Begehens nach § 2 Abs. 2 HSchG strafbar sind.

- b) Einer besonderen Klärung bedarf auch die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG, der den unerlaubten Transport von Geld, Wertpapieren, Edelsteinen, Kunstgegenständen und anderen Wertgegenständen als Beispiel eines besonders schweren Falles anführt. Auch hier kann die Tatsache allein, daß sich der Transport auf Gegenstände bezieht, die in Ziff. 7 oder in der Anlage I zu § 3 der *Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 zum HSchG (GBl. S. 1087)* aufgeführt sind, die Anwendung des § 2 Abs. 2 HSchG nicht rechtfertigen. So ist es z. B. ausgeschlossen, daß das Verbringen eines Schmuckstückes von geringem Wert, von Schnittholz oder Stickstoffdüngemitteln in geringer Menge zur Verurteilung nach dieser Bestimmung führen kann. Es muß sich vielmehr bei jeder Kategorie, die in der genannten Anlage aufgeführt ist, um einen erheblichen Wert handeln, wie dies für Maschinen ausdrücklich gesagt ist. So hat das Oberste Gericht in der Strafsache gegen Thiele und drei andere (3 Ust II 87/53) — Urteil vom 14. April 1953 — die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG bejaht, da die Angeklagten mehrere schreibende Rechenmaschinen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin verschoben haben und derartige Rechenmaschinen hochwertige Maschinen sind. Insbesondere muß es sich auch beim Verbringen von Geld um hohe Beträge handeln, wenn ein Geldtransport im Sinne dieser